

# **Steuerpflicht der Krankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG)**

**Kreisschreiben des Vorstandes vom 23. März 2000**

## **1. Vorbemerkung**

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) hat in den Rundschreiben vom 27. September 1996 betreffend steuerliche Auswirkungen des neuen KVG und vom 20. März 1998 betreffend Steuerpflicht der Krankenkassen nach dem KVG die steuerlichen Folgen des KVG festgehalten. Mit dem vorliegenden Kreisschreiben werden die Auswirkungen des KVG auf den Umfang der Steuerpflicht und auf die steuerliche Rechnungslegung der Krankenkassen sowie die Grundsätze der interkantonalen Steuerauscheidung bei Krankenkassen aufgezeigt.

## **2. Umfang der Steuerpflicht**

Es ist zu unterscheiden zwischen der im KVG geregelten sozialen Krankenversicherung und den Zusatzversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unterliegen. Bisher steuerbefreite Krankenkassen, die Zusatzversicherungen anbieten, unterliegen für das Zusatzversicherungsgeschäft der Steuerpflicht.

Da für die soziale Krankenversicherung nach Art. 60 Abs. 3 und Art. 75 Abs. 1 KVG eine besondere Betriebsrechnung zu führen ist, lassen sich die steuerbefreiten und die steuerpflichtigen Sparten buchhalterisch abgrenzen. Während von der Steuerpflicht vollständig befreite Krankenkassen als Nichtsteuerpflichtige keiner regelmässigen Deklarationspflicht unterliegen, sind die nur teilweise von der Steuerpflicht befreiten Krankenkassen zwangsläufig – wenn auch auf das Zusatzversicherungsgeschäft beschränkt – Steuerpflichtige, die der Deklarationspflicht und den übrigen Verfahrenspflichten nach Art. 42 StHG unterliegen.

Gemäss Kreisschreiben Nr. 95/7 des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) vom 25. August 1995 betreffend Aufteilung des Vermögens der Krankenkassen sind die in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen und Reserven zwischen der sozialen Krankenversicherung und dem Zusatzversicherungsgeschäft aufzuteilen. Diese Aufteilung bezieht sich jedoch nur auf die Passivseite der Bilanz. Weder das BSV noch das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) sind veranlasst oder bereit, zu einer allfälligen Aufteilung der Aktiven Stellung zu nehmen.

Die Krankenkassen haben dem BSV bzw. dem BPV Sparten-Betriebsrechnungen für die soziale Krankenversicherung sowie für das Zusatzversicherungsgeschäft einzureichen. Für die Steuerbehörden sind diese aufsichtsrechtlich genehmigten Sparten-Betriebsrechnungen grundsätzlich massgeblich. Steuerliche Korrekturen sind aber möglich (vgl. Markus Reich, Die Realisation stiller Reserven im Bilanzsteuerrecht, Zürich 1983, Seite 43).

Liegenschaften, die zum Vermögen der sozialen Krankenversicherung gehören, sind von der Liegenschaftssteuer befreit. Grundstückgewinne auf solchen Liegenschaften sind nach Art. 17 Abs. 1 KVG nicht steuerbar. Diese Gewinne werden nämlich ausschliesslich für die Durchführung der sozialen Krankenversicherung und die Erbringung oder Sicherstellung ihrer Leistungen verwendet.

### **3. Beginn der Steuerpflicht und zeitliche Bemessung**

In Bezug auf den Beginn der Steuerpflicht und die zeitliche Bemessung kann auf Ziffer II des Rundschreibens der EStV vom 20. März 1998 verwiesen werden.

### **4. Rechnungslegung**

Die nach den zwingenden Vorschriften des Handelsrechts ordnungsmässig geführten Bücher bilden Ausgangspunkt und Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung (Massgeblichkeitsprinzip). Die Handelsbilanz steht allerdings unter dem Vorbehalt von steuerrechtlichen Korrekturvorschriften. Daher sind der Steuererklärung zusätzlich zur Gesamtjahresrechnung der Krankenkasse die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Sparten-Betriebsrechnungen beizulegen. Krankenkassen mit Liegenschaftenbesitz müssen für die Feststellung der Steuerfaktoren zudem die Aktiven aufteilen. Diese Aufteilung ist

auf Grund eines detaillierten und für die Steuerbehörden nachprüfaren Inventars zu erstellen. Die dem steuerpflichtigen Zusatzversicherungsgeschäft zugeordneten stillen Reserven per 1. Januar 1997 können als versteuerte stille Reserven geltend gemacht werden.

## **5. Interkantonale Steuerauscheidung**

Es gelten grundsätzlich die Ausscheidungsregeln für Nicht-Lebensversicherungsgesellschaften gemäss Kreisschreiben des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 23. Juni 1999 betreffend die interkantonale Steuerauscheidung von Versicherungsgesellschaften (2.62).

## **6. Administratives**

Die EStV ist besorgt, dass den kantonalen Steuerverwaltungen jährlich ein Verzeichnis der Krankenkassen, die Zusatzversicherungen anbieten, zugestellt wird.